

# SATZUNG

## des Kreisfeuerwehrverbandes Sömmerda e.V.

---

### § 1

#### Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen " Kreisfeuerwehrverband Sömmerda e.V. " und hat seinen Sitz in Sömmerda.
- (2) Er hat die Rechtsform einer eingetragenen Vereinigung.  
Der Verband wurde in das Vereinsregister unter der Nr. 132 beim Kreisgericht Sömmerda/Thüringen eingetragen.

### § 2

#### Zweck

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung, deren Ziele, Aufgaben und Ergebnisse auf die Wahrung und Verwirklichung insbesondere humanistischer, sozialer, kultureller oder ökologischer Interessen der Bürger gerichtet sind.  
Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  1. Förderung des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe, des Katastrophenschutzes und des Umweltschutzes im Landkreis Sömmerda.
  2. Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch mit allen am Brandschutz, der Allgemeinen Hilfe, des Katastrophenschutzes und des Umweltschutzes Interessierten und für diese verantwortlichen Stellen.
  3. Vertretung der Interessen der Angehörigen der Feuerwehren im Landkreis Sömmerda.
  4. Soziale Fürsorge für die Feuerwehrangehörigen durch die Sicherung eines maximal möglichen Schutzes einschließlich des Versicherungsschutzes im Dienst und bei Vereins- bzw. Verbandsveranstaltungen.
  5. Herstellung und Förderung kameradschaftlicher Bindung unter den Feuerwehrangehörigen sowie mit anderen Verbänden.
  6. Förderung und Betreuung der Angehörigen der Jugendfeuerwehren im Landkreis Sömmerda.
  7. Förderung der Alterskameradschaft.
  8. Pflege der Tradition in den Feuerwehren.

9. Pflege des Feuerwehrmusikwesens.
- (2) Der Kreisfeuerwehrverband Sömmerda e.V. kann auf Beschluss Mitglied des Thüringer Feuerwehr-Verbandes werden.
  - (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
  - (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  - (5) Wirtschaftliche, auf Gewinn abzielende Zwecke, politische und religiöse Betätigung sind ausgeschlossen.

### **§ 3 Mitglieder**

- (1) Ordentliche Mitglieder des Verbandes sind:
  1. Vereine in Städten und Gemeinden des Landkreises Sömmerda, die aus dem Zusammenschluss freiwilliger und betrieblicher Feuerwehrangehöriger sowie anderer Bürger entstanden sind.
  2. Einzelne Personen, die sich mit dem Feuerwehrwesen verbunden fühlen ( Einzelmitgliedschaft ).
- (2) Fördernde Mitglieder des Verbandes können natürliche und juristische Personen werden, die die Aufgaben des Verbandes durch fachlichen Rat oder finanzielle Hilfe unterstützen wollen.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Verbandes. Die Mitgliedschaft wird mit der Bezahlung des ersten Jahresbeitrages wirksam. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Wegfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft, den Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit oder Erlöschen.
- (4) Der Austritt aus dem Verband kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen, wenn er mindestens drei Monate vorher durch Einschreiben dem Vorsitzenden erklärt worden ist. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche einschließlich dem an das Vermögen des Verbandes.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist, die Beschlüsse der Verbandsorgane nicht befolgt oder gegen die Interessen des Kreisfeuerwehrverbandes verstößt. Über den Ausschluss beschließt nach Feststellung des Tatbestandes der Gesamtvorstand mit zwei Dritteln Mehrheit. Der Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann innerhalb eines

Monats, vom Tage der Zustellung an, die Entscheidung der  
Verbandsversammlung beantragen.  
Der Antrag hat aufschiebende Wirkung.

- (6) Persönlichkeiten, die sich um das Feuerwehrwesen verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Bezirksversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden (Ehrenmitgliedschaft).

#### **§ 4 Rechte und Pflichten**

- (1) Die Mitglieder nach § 3 haben ein Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Rat und Unterstützung durch den Kreisfeuerwehrverband im Rahmen seiner Möglichkeiten.
- (2) Den Mitgliedern des Verbandes steht die Teilnahme an den Veranstaltungen des Kreisfeuerwehrverbandes und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung offen. Sie haben das Recht, den Vorstand zu wählen und in ihn gewählt zu werden sowie von den gewählten Vertretern in Beratungen, Konferenzen und Bezirksversammlungen Rechenschaft über deren Tätigkeit zu fordern und diesen Vorschläge für die weitere Tätigkeit des Verbandes zu unterbreiten.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen sowie Satzung und gefasste Beschlüsse einzuhalten.

#### **§ 5 Organe**

- (1) Die Organe des Kreisfeuerwehrverbandes sind:
  1. Die Bezirksversammlung (Delegiertenversammlung) und
  2. der Verbandsvorstand.

#### **§ 6 Die Bezirksversammlung**

- (1) Die Bezirksversammlung ist das oberste Beschlussorgan. Sie besteht aus:
  1. den Mitgliedern des Verbandsvorstandes,
  2. den Delegierten,
  3. den Ehrenmitgliedern und
  4. den fördernden Mitgliedern.

- (2) Die Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 entsenden für je angefangene 30 (dreißig) Mitglieder, für die im abgelaufenen Geschäftsjahr Beiträge entrichtet worden sind, einen Delegierten.
- (3) Jeder Delegierte sowie jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer drei Viertel Mehrheit der anwesenden Delegierten. Über das Verfahren der Stimmabgabe entscheidet die Verbandsversammlung selbst. Fördernde und Ehrenmitglieder nehmen mit beratender Stimme an der Verbandsversammlung teil. Sie haben kein Stimmrecht.
- (4) Die Verbandsversammlung wird vom Vorstand geleitet, der sie jährlich mindestens einmal einberuft. Die Einberufung muss spätestens vierzehn Tage vor dem Termin durch Mitteilung unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder ist innerhalb eines Monats eine außerordentliche Verbandsversammlung einzuberufen.
- (5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens die Hälfte aller Delegierten anwesend ist.
- (6) Über jede Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die gefassten Beschlüsse enthält (Ergebnisprotokoll). Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und wird allen Mitgliedern zugestellt.

## **§ 7**

### **Aufgaben der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:
  1. Wahl
    - 1.1 des Vorstandes und
    - 1.2 von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und eine Wahlperiode von 2 Jahren haben;
  2. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und des Haushaltes;
  3. Genehmigung des Jahresberichtes sowie des Kassenberichtes, Entlastung des Kassenverwalters und des Vorstandes;
  4. Beratung und Entscheidung wichtiger Angelegenheiten des Verbandes;
  5. Beschlussfassung über eingebrachte Anträge und über Satzungsänderungen. Anträge müssen spätestens eine Woche vorher schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sein;
  6. Ernennung von Ehrenmitgliedern;

7. Wahl des Ortes der nächsten Verbandsversammlung;
8. Erlass von Geschäftsordnungen.

## **§ 8 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  1. dem Verbandsvorsitzenden,
  2. dem ersten stellvertretenden Verbandsvorsitzenden,
  3. dem zweiten stellvertretenden Verbandsvorsitzenden,
  4. dem Schriftführer,
  5. dem Kassenverwalter,
  6. dem Pressesprecher,
  7. der Sprecherin der Frauen in den Feuerwehren,
  8. dem Kreisbrandinspektor,
  9. dem Kreisjugendfeuerwehrwart,
  10. dem Vertreter für Traditionspflege .
- (2) Der Vorsitzende, seine beiden Stellvertreter, der Schriftführer und der Kassenverwalter bilden den geschäftsführenden Vorstand.
- (3) Je zwei Vorstandsmitglieder gemäß § 8 Absatz 2 dieser Satzung vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Der Vorstand gemäß Absatz 1 Nummer 1 bis 7 wird von der Verbandsversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.  
Die Vorstandsmitglieder gemäß Absatz 1 Nummer 8 bis 10 werden in den Vorstand integriert.  
Der Vorstand bleibt über den Zeitraum der Wahlperiode bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt.
- (5) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, oder wenn dies von einem Drittel seiner Mitglieder beantragt wird, eingeladen.  
Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden und im Verhinderungsfall von seinen Stellvertretern geleitet. Sie sind nicht öffentlich. Eine Niederschrift ist anzufertigen. Gäste können vom Vorsitzenden eingeladen werden.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß zur

Sitzung eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Vertretung ist nicht möglich. Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

- (7) Der Vorstand beschließt nach Bedarf über die Bildung von Fachausschüssen und deren personelle Besetzung.

## **§ 9**

### **Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
1. Aufnahme neuer Mitglieder,
  2. Aufstellung des Jahresberichtes, des Kassenberichtes sowie des Haushaltes,
  3. Vorbereitung der Versammlung,
  4. Durchführung der Beschlüsse der Versammlung,
  5. Verwaltung des Verbandes und Herbeiführung der dazu notwendigen Beschlüsse,
  6. selbständige Erörterung von Fragen, die den Verbandszweck betreffen, Fassung von Beschlüssen hierzu bzw. diese zur Vorlage auf der nächsten Versammlung vorbereiten.

## **§ 10**

### **Jugendfeuerwehr**

- (1) Im Landkreis Sömmerda sind mit Unterstützung der Feuerwehreinheiten und des Kreisfeuerwehrverbandes Jugendfeuerwehren zu bilden und zu fördern.
- (2) Die Jugendordnung der Kreisjugendfeuerwehr ist Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 11**

### **Finanzierung und Verwaltung**

- (1) Die finanziellen Mittel zur Erreichung der Verbandszwecke werden aufgebracht durch:
1. jährliche Mitgliedsbeiträge. Die Entrichtung der Mitgliedsbeiträge erfolgt auf Beschluss der Versammlung für das laufende Geschäftsjahr. Bei Neuaufnahmen erfolgt die Entrichtung bis vier Wochen nach Aufnahmedatum laut Beitrittsurkunde auf das Verbandskonto;
  2. freiwillige Zuwendungen,

3. Spenden,
4. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln, wenn die Gemeinnützigkeit anerkannt ist.
- (2) Über die Einnahmen und Ausgaben ist vom Kassenverwalter ordnungsgemäß Buch zu führen und Rechnung zu legen.  
Zahlungen dürfen nur geleistet werden, wenn sie vom Vorstandsvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter schriftlich angewiesen worden sind.  
Die Kassen- und Buchprüfung ist jährlich einmal von den zwei Kassenprüfern vorzunehmen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Mitglieder gemäß § 3 Abs.1 entrichten ihren Beitrag entsprechend der Finanzrichtlinie des Kreisfeuerwehrverbandes.  
Der Kreisfeuerwehrverband erhebt von Ehrenmitgliedern und den Jugendfeuerwehren keinen Beitrag.
- (5) Die durch Beiträge und sonstige Zuwendungen aufkommenden Verbandsgelder dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus; bare Auslagen werden erstattet. Über die Höhe von Aufwandsentschädigung und Reisekosten beschließt die Versammlung. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen, die nicht der Erfüllung der Satzungszwecke dienen, aus Mitteln des Verbandes.

## **§ 12 Auflösung**

- (1) Der Verband kann nur aufgelöst werden, wenn die Versammlung die Auflösung in dem nachstehenden Verfahren beschließt.
1. Zur Beschlussfassung über die Auflösung muss der Vorstand eine besondere Versammlung einberufen.
  2. In dieser Versammlung müssen mindestens vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein.
  3. Die Versammlung muss die Auflösung mit mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschließen.
  4. Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Versammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der vertretenen Mitglieder gefasst werden.  
In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

- (2) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an eine Juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Brandschutz im Landkreis Sömmerda.

### **§ 13 Schlussbestimmung**

Die Satzung wurde am 12. Juni 1995 in Sömmerda beschlossen und in den Mitgliederversammlungen am 13. Juni 2009 (§§ 3, 6, 7, 11 und 13) und am 9. Juni 2012 (§ 2) geändert.